

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 06/2014

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten, soweit die Vertragspartner nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als ND SatCom ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Liefer- und Leistungsumfang

2.1 Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen, insbesondere die Leistungsbeschreibung maßgebend. Liegen solche schriftlichen Erklärungen nicht vor, so ist entweder die schriftliche Auftragsbestätigung von ND SatCom oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend. Werden Art und Umfang der Leistung im Einzelnen erst nach Auftragserteilung festgelegt und vom Besteller freigegeben, so ist die freigegebene Festlegung maßgebend.

2.2 Der vereinbarte Preis und der Fertigstellungstermin sind verbindlich. Wenn die Leistungsbeschreibung sich nachträglich als unvollständig oder fehlerhaft erweist, nachträglich geändert oder ergänzt wird, werden die Vertragspartner insoweit den Vertrag kostenmäßig und inhaltlich überarbeiten und eine Einigung über eine angemessene Preis- und Terminänderung oder über eine angepasste Leistungserfüllung anstreben. Sollte keine Einigung zustande kommen, steht beiden Parteien das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. ND SatCom kann dann die vereinbarte Vergütung abzüglich dessen verlangen, was ND SatCom in Folge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Waren und Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt. Dieses Kündigungsrecht gilt auch, wenn keine Einigung über die Freigabe der Festlegung von Art und Umfang der Leistung gemäß Ziff. 2.1 Satz 3 erzielt werden kann.

2.3 Die Lieferung erfolgt „ab Werk“ der ND SatCom gemäß den Vorschriften der Incoterms 2010.

2.4 Bei Streckengeschäften erfolgt die Lieferung „ab Werk“ (i.S.d. Incoterms 2010) des Lieferanten der ND SatCom.

3. Lieferfrist

3.1 Die Ausführungs- bzw. Lieferfrist beginnt, mit dem zeitlichen Eintritt des jeweils letzten der folgenden Ereignisse, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde:

- Auftragserteilung
- Eingang einer Zahlung bei Auftragsbestätigung entsprechend Ziff. 7.1
- Einvernehmlicher Festlegung von bei Auftragserteilung noch offenen Randbedingungen (insbesondere technischer oder kaufmännischer Art).

3.2 Die Ausführungs- und Lieferfrist verlängert sich entsprechend, wenn der Besteller vereinbarte Beistellungen oder Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig vornimmt oder vertragliche Pflichten nicht rechtzeitig erfüllt, um den Verzögerungszeitraum. Das Gleiche gilt, wenn der Besteller mit An- oder Teilzahlungen in Verzug gerät.

3.3 Verzögert sich die Ausführungs- bzw. Lieferzeit infolge höherer Gewalt, so verlängern sich die Fristen in dem Umfang, der erforderlich ist, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu überwinden. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Krieg, öffentlicher Aufruhr, Streik, Aussperrung, Embargo, Versagung oder Widerruf behördlicher Genehmigungen, Sabotage oder vergleichbare Ereignisse, die außerhalb des Einflusbereiches von ND SatCom liegen.

3.4 Gerät ND SatCom mit ihren Lieferungen bzw. Leistungen in Verzug, kann der Besteller, sofern er glaubhaft macht, daß ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges in Höhe von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen oder Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Die Beschränkung gilt nicht bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die dem Besteller hiernach zustehende Entschädigung wird erst mit Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Eintritt des Verzugs fällig.

3.5 Entschädigungsansprüche des Bestellers, die über die in Ziffer 3.4 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Leistung, auch nach Ablauf einer ND SatCom gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. ND SatCom wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

3.6 Das Recht des Bestellers, sich im Falle des Verzugs von ND SatCom nach vorherigem Ablauf einer erfolglos verstrichenen Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt.

3.7 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem

Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von pauschal 0,5% des Preises der Gegenstände, höchstens jedoch insgesamt 5% hiervon berechnet werden. Dem Besteller wird der Nachweis gestattet, Lagerkosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

3.8 Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von ND SatCom innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

4. Zusammenarbeit

4.1 Der Besteller stellt, soweit nichts weiteres vereinbart ist, auf seine Kosten und Gefahr alle zur Leistungserbringung erforderlichen Daten, Unterlagen und Informationen, die seiner Unternehmenssphäre zuzurechnen sind, zur Verfügung. Im Falle von Programmstellungen sind darüber hinaus die hierfür erforderlichen Rechenzeiten, Datenerfassungskapazitäten und Testdaten bereitzustellen.

Der Besteller verpflichtet sich, die von ND SatCom eingesetzten Mitarbeiter bei der Durchführung ihrer Arbeit (insbesondere bei Aufstellung und Montage) voll zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung von Terminen, die rechtzeitige und vollständige Information über Auftrag und Umfeld, die Bestimmung von Mitarbeitern zur Unterstützung der Mitarbeiter von ND SatCom, die Ermöglichung des Zuganges zu allen erforderlichen Räumlichkeiten und Grundstücken sowie die Bereitstellung von angemessenen Arbeitsplätzen mit nutzungsberitem Telefonanschluß für die interne Kommunikation von ND SatCom. Darüber hinaus verpflichtet sich der Besteller, alle zur Leistungserfüllung von ND SatCom notwendigen Infrastrukturmaßnahmen fristgerecht durchzuführen.

4.2 Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu erstellen:
 - alle Erd-, Bau-, und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutze des Besitzes von ND SatCom und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz in eigenen Angelegenheiten ergreifen würde,
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montage erforderlich sind.
- Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, daß die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

4.3 Gerät der Besteller mit der Erbringung von Beistellungen oder Mitwirkungshandlungen in Verzug und führt dies seitens ND SatCom zu Mehraufwand, so hat der Besteller die hierdurch verursachten Mehrkosten einschließlich solcher für Wartezeiten und Reisen zu tragen.

4.4 Der Besteller hat vor Beginn von Montage- und Installationsarbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben zur Verfügung zu stellen.

4.5 Der Besteller hat ND SatCom wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

5. Auftragsdurchführung

5.1 Der Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges wird nicht geschuldet.

5.2 Wenn es die Art der Leistung gestattet und es dem Besteller im Einzelfall zumutbar ist, ist ND SatCom zu Teilleistungen berechtigt.

5.3 ND SatCom kann die Durchführung von vertraglich vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer vergeben. Dies hat jedoch keinen Einfluß auf die Verantwortlichkeit von ND SatCom gegenüber dem Besteller.

6. Preise

Die Preise verstehen sich, soweit nicht Anderes ausdrücklich vereinbart ist, ab Werk (Incoterms 2010) siehe Ziffern 2.3 und 2.4, also ausschließlich der Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Aufstellung und Montage (insbesondere Reisekosten, Transportkosten für Werkzeug und persönliches Gepäck sowie Auslösungen), zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit Ausnahme der Gewerbesteuer gelten die genannten Preise ferner ausschließlich sämtlicher mit dem Abschluß oder der Durchführung des Auftrages verbundener gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern und Abgaben.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Mangels anderweitiger Vereinbarungen sind Zahlungen ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto von ND SatCom zu leisten. Verzug tritt insbesondere ohne Zugang einer Mahnung ein, wenn der Besteller nicht binnen der folgenden Fristen nach Fälligkeitsmitteilung bezahlt. Es gilt als vereinbart, daß 50 % der Zahlung nach Auftragsbestätigung und 50 % der Zahlung nach Abnahme oder Inbetriebnahme fällig werden und berechnet werden dürfen, jeweils je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen tritt sofort Fälligkeit zum Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Abnahme ein, wenn sich die Abnahme der von ND SatCom erbrachten Lieferungen oder Leistungen aus Gründen verzögert, die nicht von ND SatCom zu vertreten sind.
- 7.2 ND SatCom hat insbesondere das Recht, sich im Falle des Verzuges des Bestellers nach Ablauf einer erfolglosen Nachfrist vom Vertrag zu lösen. Als angemessener Zeitraum für die Nachfrist, falls diese nicht laut Gesetz entbehrlich ist, wird ein Zeitraum von 10 Tagen bestimmt.
- 7.3 Leistungen, die nach Aufwand zu vergüten sind, werden zu den vereinbarten Stunden- und Tageshonoraren nach Wahl von ND SatCom in vierteljährlichen oder monatlichen Raten abgerechnet. Nebenkosten oder sonstige, anlässlich der Durchführung des Vertrages aufgewandte Kosten werden entsprechend dem tatsächlichen Anfall abgerechnet.
- 7.4 Aufrechnungen des Bestellers mit Gegenansprüchen sind nicht statthaft, es sei denn, daß diese unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- 8. Abnahme**
- 8.1 Der Besteller ist verpflichtet, die vertragsgemäß erbrachten Lieferungen und Leistungen abzunehmen, sofern nicht nach deren Art oder Beschaffenheit die Abnahme ausgeschlossen ist; er darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 8.2 Fehler bzw. Mängel, die auf vom Besteller vorgegebenen Angaben, Daten etc. zur Aufgabenstellung beruhen, oder die auf unzureichende Beistellung des Bestellers zurückzuführen sind, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Sofern Gegenstand der Lieferung oder Leistung Softwareprogramme sind und die Fehler bzw. Mängel nicht reproduzierbar sind, stellen diese keinen Grund zur Verweigerung der Abnahme dar.
- 8.3 Nimmt der Besteller die Lieferung oder Leistung in Betrieb, so gilt die Abnahme mit dem Tag der Inbetriebnahme als erfolgt. Unterbleibt die Abnahme aus Gründen, die ND SatCom nicht zu vertreten hat, so gilt sie entweder mit Ablauf von 4 Wochen nach Erklärung der Abnahmebereitschaft durch ND SatCom oder mit dem Tag der Inbetriebnahme der Lieferung oder Leistung durch den Besteller als erfolgt, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Das Gleiche gilt, wenn die Abnahmeerklärung nicht unverzüglich abgegeben wird. ND SatCom verpflichtet sich, den Besteller auf die Bedeutung dieses Verfahrens bei der Bereitstellung zur Abnahme gesondert hinzuweisen.
- 8.4 Werden im Rahmen der Leistungserbringung Teilleistungen gemäß Ziffer 5.2 erbracht, so hat der Besteller diese Teilleistungen abzunehmen.
- 9. Gewährleistung**
- 9.1 Die Gewährleistungsrechte des Bestellers verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Abs.1 Nr.2, 479 Abs.1 und 634a Abs.1 Nr.2 BGB und anderen Fällen zwingend längere Fristen vorschreibt.
- 9.2 Erfüllungsort der Gewährleistung ist der Sitz von ND SatCom, also Graf-von-Soden-Straße, 88090 Immenstaad. Der Besteller trägt bei Versendung des Liefergegenstandes oder des mangelhaften Teils die Versandkosten, sowie das Verlust- und Transportschadensrisiko; § 439 II BGB ist ausgeschlossen. Die Gewährleistung erfolgt „ab Werk“ (Incoterms 2010).
- 9.3 Die Gewährleistungsrechte richten sich auf Nacherfüllung, beinhaltend Beseitigung des Mangels durch Reparatur (Nachbesserung) oder Neulieferung bzw. Neuerbringung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung), wenn die betroffenen Teile oder Leistungen innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern er bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. ND SatCom steht hierbei die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung frei. § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- 9.4 Der Besteller hat Sachmängel gegenüber ND SatCom unverzüglich zu rügen. Der Besteller wird ND SatCom auf etwaige Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für die Nacherfüllung zweckdienlichen Informationen hinweisen und ND SatCom eine angemessene Frist zur Nacherfüllung stellen. ND SatCom wird daraufhin eine Fehleranalyse durchführen und dem Besteller mitteilen, ob Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen wird. Kommt eine erfolgreiche Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß den Bestimmungen der Ziffer 12 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern
- 9.5 Das Recht zur Selbstvornahme ist ausgeschlossen.
- 9.6 Entscheidet sich ND SatCom zur Reparatur der mangelhaften Sache, kann diese entweder durch Reparatur des fehlerhaften Teils durch ND SatCom vor Ort beim Besteller erfolgen, oder dadurch, dass der Besteller das mangelhafte Teil mit Hilfe entsprechender Anleitungsdokumente von ND SatCom aus der Anlage ausbaut und nach der ND SatCom RMA Prozedur, welche unter www.ndsatcom.com/en/support/repaircenter.php veröffentlicht ist, an ND SatCom sendet. Nach erfolgter Reparatur sendet ND SatCom das reparierte Teil an den Besteller zurück und der Besteller baut dieses mit Hilfe entsprechender Anleitungsdokumente von ND SatCom wieder ein. Entscheidet sich ND SatCom zum Ersatz des betroffenen Teils, sendet ND SatCom ein neues Teil an den Besteller. Der Besteller tauscht das fehlerhafte Teil gegen das neue Teil mit Hilfe entsprechender Anleitungsdokument von ND SatCom aus. Auf Anfrage von ND SatCom sendet der Besteller das fehlerhafte Teil auf CIP-Basis (Incoterms 2010) an ND SatCom und stellt es ND SatCom zur Verfügung.
- 9.7 Rügt der Besteller ein Teil oder eine Leistung als mangelhaft und sendet das betreffende Teil zur Reparatur an ND SatCom und stellt ND SatCom fest, dass der Mangel nicht unter dessen Gewährleistung fällt, ist ND SatCom berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 500 (fünfhundert) Euro zu erheben.
- 9.8 Der Besteller hat in dem Fall, dass ein als fehlerhaft gerügte Teil nicht unter die Gewährleistung von ND SatCom fällt, das betreffende Teil auf eigene Kosten und eigenes Risiko innerhalb von 5 (fünf) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung von ND SatCom an dessen Standort abzuholen.
- 9.9 Hat sich ND SatCom für eine Reparatur vor Ort entschieden und stellt sich dabei heraus, dass der Mangel nicht unter die Gewährleistung von ND SatCom fällt, sind die Kosten für die Anreise zur Reparatur vor Ort zu begleichen.
- 9.10 Für den Fall, dass es ND SatCom nicht gelingt, das fehlerhafte Teil gem. Ziffer 9.6 in angemessener Zeit zu ersetzen oder zu reparieren, steht es dem Besteller nach einer gesetzten angemessenen Nachfrist frei, das fehlerhafte Teil als mangelhaft zurückzuweisen und in diesem Maße Entschädigung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Gewährleistung gilt für reparierte und ausgetauschte Teile im gleichen Umfang, wie für neugelieferte Teile, allerdings nur für die Dauer der Gewährleistungszeit der ursprünglichen Lieferung.
- 9.11 Beruht ein Fehler an einem Teil, welches der Besteller unter Anleitung oder mit Hilfe entsprechender Anleitungsdokumente ausgetauscht oder repariert hat, darauf, dass die entsprechenden Anleitungsdokumente oder die Anweisungen von ND SatCom fehlerhaft und deshalb ursächlich für den Fehler waren, so behebt ND SatCom den Fehler an dem Teil.
- 9.12 Bei der Erstellung von Software ist ND SatCom im Rahmen der Nacherfüllung berechtigt, bei reproduzierbaren Fehlern, die die Funktion nicht beeinträchtigen, sondern nur Einbußen in der Handhabung bedeuten, diese durch Änderung der Konfiguration zu umgehen, solange die Funktion erhalten bleibt.
- 9.13 Der Lauf der Frist der Ziffer 9.1 beginnt im Falle des Annahmeverzuges des Bestellers zu dem Zeitpunkt, an dem der Besteller mit der Annahme in Verzug gerät.
- 9.14 Gewährleistungsansprüche entstehen insbesondere nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die sich daraus ergebenden Folgen keine Gewährleistung.
- 9.15 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist ND SatCom berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 9.16 Für Schadensersatzansprüche gelten im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 12 (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in den Bestimmungen dieser Ziffer 9 geregelten Rechte des Bestellers gegen ND SatCom und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 9.17 Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte bzw. hergestellte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der Produktbeschreibung.
- 9.18 Der Besteller verpflichtet sich, für den Fall der Weiterveräußerung nur nach vorheriger Genehmigung durch ND SatCom Werbung für die Vertragsprodukte zu betreiben. Sollte ND SatCom infolge von nicht schriftlich genehmigter Werbung des Bestellers mit Gewährleistungsansprüchen i.S.d. § 478 BGB belangt werden, so verpflichtet sich der Besteller hiermit, ND SatCom von den Folgen solcher Werbung freizustellen und ND SatCom den Schaden zu ersetzen, der durch die Verletzung dieser Verpflichtung entsteht.
- 10. Nutzungsrechte**
- 10.1 Es gilt als vereinbart, daß ND SatCom an ihrem Angebot und den dazugehörigen Anlagen (insbesondere Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen) allein Nutzungsrecht ist. Diese Unterlagen dürfen weder vervielfältigt, noch Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens ND SatCom ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung. Die Unterlagen sind, wenn der Auftrag ND SatCom nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich an ND SatCom zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen ND SatCom zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- 10.2 Soweit nicht anders vertraglich vereinbart, erhält der Besteller nach vollständiger Vergütung der Vertragsleistung von ND SatCom ein zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der in den Liefergegenständen enthaltenen Software. Hinsichtlich bestimmter Software besteht die Möglichkeit, daß entsprechend der gegenseitigen Vereinbarung der Parteien lediglich bestimmte Funktionalitäten der auf einem Datenträger oder auf anderem Wege gelieferten Software für den Besteller genutzt werden können sollen, in diesem Falle erhält der Besteller zwar die gesamte Software, jedoch werden nur die entsprechenden Funktionalitäten freigeschaltet und damit für den Besteller nutzbar. Der Besteller erhält nur hinsichtlich der

- freigeschalteten Funktionalitäten der Software das vorgenannte Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht ist in jedem Falle auf den bestimmungsgemäßen Betrieb der Liefergegenstände in dem vertraglich bezeichneten Nutzungsgebiet und, mangels einer solchen vertraglichen Regelung, auf das Gebiet der BRD beschränkt und darf vom Besteller nicht getrennt von den übrigen Liefergegenständen übertragen werden, mit denen die Software in funktionellen Zusammenhang steht. ND SatCom wird dem Besteller etwaige darüber hinaus erforderliche Nutzungsrechte an zusätzlicher oder bestellerspezifischer Software zu Konditionen einräumen, die in einer separaten Lizenzvereinbarung getroffen werden.
- 10.3 Ist mit dem Besteller die stufenweise Freischaltung von Funktionalitäten der Software vertraglich vereinbart, so erfolgt die Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte erst nach jeweils erfolgter Freischaltung durch ND SatCom. Die Freischaltung erfolgt nach Zahlungseingang. ND SatCom behält sich das Recht vor, bis zur jeweiligen Freischaltung die genaue Ausgestaltung der Funktionalitäten vor, soweit diese nicht bereits zuvor vertraglich vereinbart wurden. Der Besteller hat das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Funktionalitäten einer entsprechenden Software zu den jeweiligen, in dem Zeitpunkt gültigen Preislisten von ND SatCom angegebenen Preisen freischalten zu lassen (Option). Auf einen solchen Abruf finden sämtliche Bestimmungen der zugrundeliegenden ursprünglichen Bestellung entsprechende Anwendung.
- 11. Schutzrechte Dritter**
- 11.1 ND SatCom prüft unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, daß ihre Lieferungen und Leistungen nicht in die Rechte Dritter eingreifen oder diese Rechte verletzen. Sofern nicht anders vereinbart, ist ND SatCom verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten Dritter zu erbringen.
- 11.2 Sollten Dritte berechnete Ansprüche hinsichtlich der Verletzung von Schutzrechten durch die Lieferung oder Leistung von ND SatCom gegen den Besteller geltend machen, haftet ND SatCom innerhalb der Frist von Ziffer 9.1 gegenüber dem Besteller wie folgt:
- a. ND SatCom wird innerhalb angemessener Frist und nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, daß Schutzrechte nicht verletzt werden oder sie austauschen. Ist dies ND SatCom nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b. Die Pflicht von ND SatCom zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach den Bestimmungen der Ziffer 12.
- c. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von ND SatCom bestehen nur, soweit der Besteller ND SatCom über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und ND SatCom alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Liefergegenstände aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, daß mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 11.3 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 11.4 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von ND SatCom nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht worden ist, daß die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von ND SatCom gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 11.5 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gilt Ziffer 11.2a anstelle der Regelung von Ziffer 9.3 und 9.4. Im Übrigen gilt die Bestimmung der Ziffer 9.15 entsprechend.
- 11.6 Beim Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 9 entsprechend.
- 11.7 Weitergehende oder andere als die in den Bestimmungen der Ziffer 11 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen ND SatCom und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- 12. Haftung und Schadensersatz**
- 12.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 12.2 Ist Vertragsgegenstand die Herstellung unkörperlicher Werke oder eine Planungsarbeit, so beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers wegen eines Mangels auf den Mangelschaden am Werk selbst, wenn nicht der Schaden an Leben, Körper oder der Gesundheit oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ND SatCom oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen eingetreten ist.
- 12.3 Soweit dem Besteller nach den Bestimmungen dieser Ziffer 12 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist aus Ziffer 9.1.
- 13. Rücktritt**
- 13.1 Abgesehen von den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Abweichungen, stehen den Parteien die gesetzlichen Rücktrittsrechte ungekürzt zu.
- 13.2 Ist im Vertrag ein vertragliches Rücktrittsrecht vorgesehen, so trägt im Falle des Rücktritts wegen eines Mangels der Besteller das Risiko des zufälligen Untergangs, wenn er Inhaber des Gegenstandes zum Zeitpunkt des Untergangs war.
- 13.3 Die Ausübung des Rücktritts hat schriftlich zu geschehen.
- 14. Eigentumsvorbehalt**
- 14.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller Leistungen und Lieferungen von ND SatCom aus der Geschäftsbeziehung behält sich ND SatCom das Eigentum an den gelieferten Gegenständen und anderen Arbeitsergebnissen vor.
- 14.2 Im Falle der Be- oder Verarbeitung, Umbildung und Verbindung des von ND SatCom gelieferten Materials bzw. der gelieferten Gegenstände überträgt der Besteller an dem von ihm so verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen neuen Gegenstand das Miteigentum nach Bruchteilen in dem Verhältnis des Wertes aller Leistungen von ND SatCom aus diesem Vertrag zu dem Wert des neu erstellten Gegenstandes und räumt ND SatCom den Mitbesitz ein. Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit bereits jetzt an ND SatCom seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne daß es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von ND SatCom in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der an ND SatCom abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- 14.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung hiervon betroffener Gegenstände untersagt und die Weiterveräußerung nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, daß der Besteller von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, daß das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat. Der Besteller tritt an ND SatCom hiermit seine aus dem Weiterverkauf an Dritte resultierenden Kaufpreis- bzw. Vergütungsforderungen ab, er wird hiermit zugleich von ND SatCom zur Einziehung gegenüber den jeweiligen Schuldnern ermächtigt. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die ND SatCom zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird ND SatCom auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 14.4 Beschlagnahmen, sonstigen Verfügungen oder Eingriffe Dritter, die Gegenstände, an denen ein Eigentumsvorbehalt von ND SatCom besteht betreffen, hat der Besteller ND SatCom unverzüglich, sowie mit zusätzlicher schriftlicher Bestätigung mitzuteilen und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
- 14.5 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ND SatCom nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist (entsprechend Ziffer 7.2) zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 14.6 Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt durch ND SatCom; in diesen Handlungen oder einer Pfändung liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, ND SatCom hätte dies ausdrücklich erklärt.
- 15. Gefahrübergang**
- 15.1 Bei Lieferungen ohne Aufstellung und Montage geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware zur Abholung auf dem Werksgelände von ND SatCom auf den Besteller über.
- 15.2 Bei Lieferungen mit vereinbarter Aufstellung und Montage geht die Gefahr abweichend von Ziffer 15.1 mit jeweils vollendeter Montage des einzelnen Gegenstandes oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Testbetrieb auf den Besteller über.
- 15.3 Die unter Ziffer 15. getroffenen Bestimmungen gelten auch bei frachtfreier Lieferung.
- 15.4 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.
- 16. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung**
- 16.1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, daß ND SatCom die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 16.2 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 3.3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von ND SatCom erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht ND SatCom das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Auch für den Fall, daß der Fall der höheren Gewalt länger als 6 Monate andauert, steht ND SatCom das Recht zur Kündigung des Vertrages zu. ND SatCom wird dann anteilig für

die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachte Leistung und Lieferung bezahlt. Will ND SatCom von dem Recht zur Kündigung Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

17. Verschiedenes

- 17.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden bzw. nicht Vertragsbestandteil geworden sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben unberührt.
- 17.2 Ist der Besteller Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so vereinbaren die Parteien – auch für Scheck- und Wechselverfahren – das Landgericht Ravensburg als sachlich und örtlich zuständiges Gericht. ND SatCom ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- 17.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 17.4 Der Besteller wird für den Fall des Exports der Produkte sämtliche Ausfuhrbestimmungen beachten und seine Kunden auf diese Bestimmungen hinweisen.
- 17.5 Werden Lieferungen auf Wunsch des Bestellers unverzollt ausgeführt, haftet dieser gegenüber ND SatCom für etwaige Nachforderungen der Zollverwaltung.
- 17.6 Änderungen und Ergänzungen des zugrunde liegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel.
- 17.7 Der Besteller verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte, kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich für die bestehende Geschäftsbeziehung zu verwenden.
- 17.8 ND SatCom ist berechtigt, den Vertrag oder Teile davon auf seine Konzerngesellschaften zu übertragen. Eine Übertragung auf Dritte ist dem Besteller und ND SatCom nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des jeweils anderen zulässig.
- 17.9 Der Besteller ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht mehr benötigter Liefergegenstände verpflichtet. Er kann die Liefergegenstände aber auch auf eigene Kosten an ND SatCom zur Entsorgung bzw. eigenen Verfügung senden.

ND SatCom GmbH

Sitz: Immenstaad, HRB 720619 Amtsgericht Ulm

ND SatCom AGB 06/2014